



Editorial	4	Daheim statt Heim	
Forderung nach einem Gesetz zur sozialen Teilhabe		Daheim statt Heim	35
Neue Bezeichnung - neues Logo	5	Matthias Grombach feiert heute Auszug	35
ISL-Schwerpunkt 2010: Gesetz zur Sozialen Teilhabe	8	Die erste Woche im neuen Heim	44
Schreiben an die Ministerin Ursula von der Leyen	9	Geschichten aus Absurdistan	
Rechtsprechung in Zeiten der Behindertenrechtskonvention	12	Teilhabekonferenz ohne Antragsteller	45
Die Auswirkungen der Behindertenrechtskonvention	13	Pflege	
Ernennung Bundesbehindertenbeauftragter der Bundesregierung		Pflegeheim-Suche nach Transparenzberichten:	
Hubert Hüppe zum neuen Bundesbehindertenbeauftragten ernannt	14	Ein Selbstversuch mit Noten	46
Selbstverständliche Teilhabe möglich machen	14	Regierungswechsel	
Amtsübernahme im Kleisthaus am 4. Januar	15	Bundesregierung brüskiert Deutschen Behindertenrat	48
Selbstbestimmt Leben		100 Tage nichts für Menschen mit Behinderung	49
ANED-Länderbericht zum selbstbestimmten Leben behinderter Menschen: Deutschland	16	Persönliches Budget	
Gemeinsam von Anfang an	17	Persönliches Budget für Elternassistenz	50
UN-Behindertenkonvention		Frühförderung über persönliches Budget	50
Europäische Union hat UN-Konvention ratifiziert	18	Persönliches Budget – Buch mit sieben Siegeln	50
SPD-Generalsekretärin: Schwarz-Gelb ignoriert Behinderte	19	Dies und Das	
Widerspruch im Koalitionsvertrag	19	Hohe Auszeichnung für Bayrische Netzwerkfrauen	55
Scharfe Klinge nicht aus der Hand schlagen lassen	20	Verbraucher-Magazin mit Hilfen für Behinderte	55
Jahr der Umsetzung der UN-Konvention	20	Offener Brief des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung	56
Fraktionsbeschluss zur UN-Konvention	21	Recht	
Landesbehindertenbeauftragter stellte Arbeitsschwerpunkte für 2010 vor	22	Hamburg – für Behinderte nur Tor zum Pflegeheim	57
Klares Bekenntnis zur UN-Behindertenrechtskonvention	23	Behinderte Studierende müssen nicht ins Heim	59
Behindertenrechte in der Warteschleife	24	Bundessozialgericht stärkt Teilhabeanspruch	60
Rheinland-Pfalz entwickelt Aktionsplan zur UN-Konvention	25	Sozialgericht stärkt ambulante Pflege	61
Stillstand in schwarz-gelber Behindertenpolitik kritisiert	26	Lohnabrechnungskosten sind Assistenzkosten	63
Antidiskriminierung		Anwaltsliste	64
ISL: Schluss mit Volksverdummung über EU-Richtlinie	27	Literaturtipps	
Ich muss ins Krankenhaus ... und nun?		Ratgeber für behinderte ArbeitgeberInnen und solche, die es werden wollen	68
Handlungsempfehlung	28	ForseA intern	
Assistenz im Krankenhaus: „Der breiten Masse bringt das neue Gesetz gar nichts“	30	Ihre Daten bei ForseA	69
Vernachlässigstes Pressethema Nr. 1: Notstand für Behinderte im Krankenhaus	31	Termine	69
Assistenz		Wir begrüßen als neue Mitglieder	69
Austausch zur Persönlichen Assistenz mit Behindertenbeauftragtem	32	Impressum	69
Sozialhilfebescheide als Denksportaufgabe	33	Lucia Bachmeier erlag einem Krebsleiden	70
		Unser Vorstand	71
		Deutschlandkarte	72
		Aufnahmeantrag	73
		Satzungsauszug	74
		Unterstützungsliste	75

Nichts über uns!



Gerhard Bartz

Liebe Mitglieder,

der zu Ende gehende Winter hat vielen von uns einen unfreiwilligen Hausarrest beschert: Das gebunkerte Salz reichte nicht mal für die Straßen, daher waren selbst Großstädte wie Hamburg und Berlin tiefgefroren und für viele behinderte Menschen eine Sperrzone. Dass selbst dieser Bereich von der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen geregelt wird, sollte die Verwaltung nicht verwundern. Gegenüber nicht behinderten Menschen wurden behinderte Menschen mit Mobilitätseinschränkung durch nicht geräumte Gehwege, Haltestellen und Straßenränder zusätzlich behindert. In Hamburg und Berlin führten diese zusätzlichen Beeinträchtigungen zu massiven Protesten (siehe Seite 56 Schreiben des Berliner Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung).

Unsere Kampagne für ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe, die wir zusammen mit ISL führen, trat während der Wintermonate etwas auf der Stelle. Nun muss die Kampagne wieder Fahrt aufnehmen. Es gibt immer noch Leistungsträger, die fälschlicherweise behaupten, die Sozial-

gesetzgebung wäre stärker als die Behindertenrechtskonvention. Vor Gericht wird diese Ansicht keinen Bestand haben. Erst eine Anzahl verlorener Gerichtsverfahren wird die Leistungsträger von ihrer falschen Ansicht abbringen. Zwischenzeitlich haben wir unser Forderungspapier modifiziert (siehe Seite 5). Wir warten nun auf einen Gesetzentwurf des Forums behinderter Juristen, der in den nächsten Monaten entstehen soll. Daneben sind wir dabei, ein Gutachten im Bereich „Assistenz und Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen“ in Auftrag zu geben. Wir hoffen, dass damit unserer Forderung wesentlicher Nachdruck zuteil wird. Wir haben mit der Behindertenrechtskonvention ein Instrument erhalten, auf dem wir noch lernen müssen, richtig zu spielen. Neben vielen anderen Staaten hat auch Deutschland die darin enthaltenen Forderungen akzeptiert. Nun muss dies mit Leben erfüllt werden. Sonst wird es wieder ein zahlloser Tiger wie der Zusatz zum Artikel 3 Absatz 3 unserer Verfassung, den wir zunächst gefeiert haben und dann mit langen Gesichtern da standen. Es ließ sich nichts, aber auch gar nichts daraus ableiten. Ich kann mir gut einige feixende Bonner Gesichter des Jahres 1994 vorstellen, als sie uns feiern sahen. Dabei sah der Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ doch so vertrauenerweckend aus! Dennoch mussten das Gleichstellungsgesetz und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz hart erkämpft werden. Derzeit werden starke Kräfte gegen die europäische Antidiskriminierungsrichtlinie zum Schutz vor Diskriminierungen im zivilrechtlichen Bereich in Stellung gebracht. In den Pressemitteilungen werden wahre Horrorszenarien geschildert. Achten wir also nicht nur auf diejenigen, die uns noch die Umsetzung der Be-

hindertenrechtskonvention verweigern, sondern noch mehr auf diejenigen, die bereit, sind Kompromisse einzugehen. Ein bisschen Menschenrechte geht genau so wenig wie ein bisschen schwanger. Worauf wir heute verzichten, werden wir die nächsten Jahre vergebens warten. Denn in Deutschland droht ein langer sozialer Winter, der bereits jetzt seinen Schatten voraus wirft. In diesem entsolidarisierten Klima kämpft dann wirklich jeder gegen jeden und man kann sich ausrechnen, wer dabei auf der Strecke bleibt. Jahrhundertelange Diskriminierung behinderter Menschen kann man nicht mit Wohlfahrt beseitigen, das haben die letzten Jahrzehnte bewiesen. Wir brauchen belastbare Gesetze, und zwar jetzt!

Ein weiterer wichtiger Punkt auf unserer diesjährigen Agenda ist die Kampagne für Assistenz im Krankenhaus. Nahezu jede Woche erreichen uns Vorwürfe, wir würden uns auf unserem Erfolg ausruhen und die Hände in den Schoß legen. Ich weiß jedoch, was wir alles leisten und, dass Ausruhen anders aussieht. Dennoch sind unsere Kapazitäten begrenzt. Die Hoffnung, dass sich ein anderer Verein oder Verband dieses Themas annimmt, mussten wir begraben. Also werden die Gerichte die Ungeheimheiten zu beseitigen haben, um die Gleichbehandlung sicherzustellen. Bis dahin empfehlen wir, im Bedarfsfall unsere Handlungsempfehlungen (siehe Seite 28) zu Rate zu ziehen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Frühlingszeit und hoffen, in der nächsten Ausgabe wieder mehr Lichtblicke präsentieren zu können.

Ihr

Forderung nach einem Gesetz zur Sozialen Teilhabe Neue Bezeichnung - neues Logo

Wir haben beschlossen, dass das Teilhabesicherungsgesetz eine neue Bezeichnung braucht. Denn es ist nicht die heutige Teilhabe, die gesichert werden muss, sondern unsere Teilhabe erfährt durch die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und die hoffentlich bald nachfolgenden Änderungen der Gesetze eine Sicherung. Deshalb wurde auch das Logo angepasst:

Aus

bedarfsdeckendes, einkommens-
und vermögensunabhängiges
Teilhabesicherungsgesetz
JETZT!

wurde

Für ein Gesetz
zur Sozialen Teilhabe
JETZT!



**Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter
Menschen e.V.- ForseA**



**Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in
Deutschland e.V. – ISL**

Für ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe (GST)

Seit März 2009 ist das UN - „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Behindertenrechtskonvention - BRK) in Deutschland geltendes Recht. Die Behindertenrechtskonvention gibt einen gesamtgesellschaftlichen Anlass zum Umdenken und zu Neubewertungen. So ergibt sich allein aus dem Behinderungsbegriff, der auf die Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und Barrieren in Umwelt und Einstellungen abzielt, dass sich eine Differenzierung nach medizinischen Kategorien verbietet. Vielmehr gilt es heute, die Teilhabehemmnisse zu betrachten und behinderungsübergreifend zu denken und zu handeln.

Eines der Schlüsselprinzipien der Behindertenrechtskonvention ist die **Selbstbestimmung**. Die Zielsetzung eines selbstbestimmten Lebens nach Art. 19 BRK begründet für Menschen mit Behinderungen das Recht, ihren Aufenthaltsort selbst zu

wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen und macht deutlich, dass Menschen mit Behinderungen nicht verpflichtet sind, in einer bestimmten Wohnform zu leben.

Um dieses Recht zu gewährleisten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Aussonderung sowie zur Schaffung der notwendigen gemeindenahen Unterstützungsdienste einschließlich persönlicher Assistenz zu ergreifen. So muss in Städten und Gemeinden die erforderliche Infrastruktur geschaffen werden, die es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, ein Leben inmitten der Gesellschaft zu führen.

Es muss gewährleistet werden, dass bei allen Maßnahmen der Stadtentwicklung, des Städte- und Wohnungsbaus die Kriterien einer umfassenden Barrierefreiheit im Sinne eines inklusiven Gemeinwesens beachtet und umgesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen sind regulierende Sanktionen vorzusehen.

Die bereits seit einigen Jahren diskutierte Reform der Eingliederungshilfe muss mit dem Ziel vorangebracht werden, Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe mit entsprechender Assistenz für Menschen mit Behinderungen zu stärken und zu unterstützen. Sie muss in einem Gesetz zur Sozialen Teilhabe (GST) münden, welches das Prinzip der Nachteilsausgleiche vollständig umsetzt. Darin werden die gegenwärtig in verschiedenen Sozialgesetzbüchern verstreuten Ansprüche auf Eingliederungshilfe, Pflege und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zusammengefasst.

Elemente eines Gesetzes zur Sozialen Teilhabe (GST)

Das **Wunsch- und Wahlrecht** ist ohne Einschränkungen zu realisieren. Die Inanspruchnahme von ambulanten Dienstleistungen muss für einen Übergangszeitraum mit Anreizen versehen werden, damit sich die erforderliche Infrastruktur im ambulanten Bereich entwickeln kann. Das Wahlrecht darf nicht länger durch einen Kostenvorbehalt eingeschränkt werden. Die „angemessene“ Berücksichtigung der „persönlichen, familiären und örtlichen Umstände“ (§ 13 SGB XII) ist durch die Berücksichtigung der „berechtigten Wünsche“ von Menschen mit Behinderungen (wie in § 9 SGB IX vorgesehen) zu ersetzen.

Die **Bedarfsermittlung** muss sich am individuellen Assistenz- und Förderbedarf orientieren und soll entsprechend der ICF¹ erfolgen. Das Verfahren der Bedarfsfeststellung muss diskriminierungsfrei ausgestaltet sein, wobei die Betroffenen als Expertinnen und Experten in eigener Sache mitwirken.

¹ ICF ist die Abkürzung von „International Classification of Functioning, Disability and Health“ (deutsch: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) der Weltgesundheitsorganisation von 2001.

Im GST ist die Gewährleistung **individueller bedarfsgerechter Leistungsansprüche** zu verankern. Keinesfalls darf es Pauschalierungen, Gruppen- oder Stufentarife geben. Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe müssen so bemessen sein, dass sie Menschen mit Behinderungen die gleichen Lebenschancen eröffnen wie nichtbehinderten Mitgliedern der Gemeinschaft. Dazu gehören unter anderem Leistungen zur Erhaltung der Mobilität unabhängig von der Erwerbstätigkeit oder einem Ehrenamt.

Um eine faktische Gleichstellung mit Nichtbehinderten zu erreichen und vorhandene Benachteiligungen auszugleichen, müssen die Leistungen zur sozialen Teilhabe **einkommens- und vermögensunabhängig** erbracht werden. Die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit ergibt sich auch aus dem Behinderungsbegriff der BRK. Behinderungen entstehen, wie oben ausgeführt, aus einer Wechselwirkung zwischen dem Individuum und der Gesellschaft. Also dürfen die Kosten, die damit verbunden sind, die behindernden Folgen dieser Wechselwirkung zu beseitigen, nicht als finanzielle Last der betroffenen Einzelperson aufgebürdet werden.

Im Gesetz zur Sozialen Teilhabe ist ein umfassender **Anspruch auf „Persönliche Assistenz“** zu verankern. Dieser umfasst Leistungen der Pflege und Betreuung, der häuslichen Krankenpflege, der Kindergarten- und Schulassistenz, der Ausbildungs-, Studien- und Arbeitsassistenz, der Elternassistenz und der begleiteten Elternschaft (s. unten), der Freizeitbegleitung, der Kommunikationsassistenz, der Mobilitätsassistenz und der Urlaubsassistenz.

Des Weiteren ist im GST ein entsprechend nachvollziehbarer Kriterien gestaffeltes **Teilhabegeld** vorzusehen. Es ersetzt die Landesregelungen zum Landespflege-Blinden-, Gehörlosen- und Sehbehindertengeld und wird nicht auf die Leistungen für Persönliche Assistenz angerechnet.

Eltern mit Behinderungen

Die Vertragsstaaten haben sich in Artikel 23 BRK verpflichtet, Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen. Hierzu gehören auch die Elternassistenz zur Ausübung der Kinderpflege und -erziehung sowie die begleitete Elternschaft. Beide Leistungen sind in dem Gesetz zur Sozialen Teilhabe als Teilhabeleistung ausdrücklich zu verankern.

Zu streichen ist § 1673 Abs.1 BGB, wonach die elterliche Sorge eines geschäftsunfähigen Elternteils ruht. Die Norm bezieht weder das Wohl des Kindes noch die Erziehungskompetenzen der Eltern ein. Da bereits nach § 1666 BGB der Staat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu treffen hat, ist § 1673 Abs.1 BGB entbehrlich, weil er Eltern mit sogenannter „geistiger“ Behinderung benachteiligt.